

GESETZ über die Organisation der Korporation Uri

vom 9. Mai 1937

Die Korporationsgemeinde Uri beschliesst:

Artikel 1 Ausdehnung

Die Korporation Uri umfasst die 17 Gemeinden:

1. Altdorf,
2. Attinghausen,
3. Bauen,
4. Bürglen,
5. Erstfeld,
6. Flüelen,
7. Göschenen,
8. Gurtnellen,
9. Isenthal,
10. Schattdorf,
11. Seedorf,
12. Seelisberg,
13. Silenen mit Amsteg und Bristen,
14. Sisikon,
15. Spiringen,
16. Unterschächen,
17. Wassen

und das innert deren Gebiet gelegene Korporationseigentum, bestehend in Allmenden, Alpen und Waldungen.

Artikel 1a Zusammenschluss von Korporationsbürgergemeinden¹⁾

1 Schliessen sich Einwohnergemeinden des Kantons Uri, die im Gebiet der Korporation Uri liegen zusammen, entscheiden die entsprechenden Korporationsbürgergemeinden, ob sie ebenfalls zusammenschliessen wollen.

2 Erfasst der Zusammenschluss eine Einwohnergemeinde im Gebiet der Korporation Ursern, entfällt für die Korporationsbürgergemeinde die Möglichkeit eines Zusammenschlusses.

3 Der Zusammenschluss erfordert einen übereinstimmenden Beschluss der Korporationsbürgerversammlungen. Diese entscheiden über

¹⁾ Eingesetzt mit Gesetz über die Strukturreform, KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

- a) den Namen der neuen Korporationsbürgergemeinde;
- b) die Behördenorganisation;
- c) die Übergangslösung für die gewählten Behördenmitglieder;
- d) das Schicksal der Rechtserlasse;
- e) den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

4 Die Vermögenswerte der vom Zusammenschluss betroffenen Korporationsbürgergemeinden fallen ins Eigentum der zusammengeschlossenen Korporationsbürgergemeinde. Diese ist aus allen bestehenden Verträgen berechtigt und verpflichtet, und sie übernimmt die Schulden der vom Zusammenschluss betroffenen Korporationsbürgergemeinden.

5 Einzelheiten regelt der Korporationsbürgerrat der neuen Korporationsbürgergemeinde.

6 Ist der Zusammenschluss der Korporationsbürgergemeinden rechtskräftig, passt der Korporationsrat Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri an.

Artikel 1b Weitere Folgen des Zusammenschlusses¹⁾

1 Der Korporationsrat weist die aus dem Zusammenschluss entstandenen Korporationsbürgergemeinden einem Allmendkreis zu. Er ändert die entsprechenden Bestimmungen der Korporationsgesetzgebung.

2 Der Korporationsrat passt die Verordnungen der Korporation Uri an, sofern der Zusammenschluss eine Korporationsbürgergemeinde betrifft, die in diesen Verordnungen genannt sind.

Artikel 2 Organe

Die Organe der Korporation sind:

- a) die Korporationsgemeinde
- b) der Korporationsrat
- c) der Engere Rat

Artikel 3 Die Korporationsgemeinde a) Zusammensetzung

Die Korporationsgemeinde besteht aus den in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Korporationsbürgern und -bürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt und in der Korporation Uri Wohnsitz haben.

¹⁾ Eingesetzt mit Gesetz über die Strukturreform, KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

Artikel 4 b) Zusammentreten

¹ Die Korporationsgemeinde versammelt sich ordentlicherweise am ersten oder dritten Sonntag im Mai auf dem Lehnplatz in Altdorf. Der Engere Rat legt den Sonntag und den genauen Zeitpunkt fest.¹⁾

² Ausserordentlicherweise versammelt sich die Korporationsgemeinde so oft sie selbst oder der Korporationsrat es beschliesst.

³ Die Mitglieder des Korporationsrates, nebst Schreiber und den beiden Weibeln, mit Musik begleitet, begeben sich vom Rathaus aus an die Korporationsgemeinde. Im Ring nehmen die Mitglieder des Korporationsrates die für sie bestimmten Sitzplätze ein.

Artikel 5 c) Eröffnung

Zu Beginn der Korporationsgemeinde ruft der erste Weibel die übliche Formel über Stimmberechtigung und Teilnahmefähigkeit aus, worauf die Korporationsgemeinde nach einem kurzen stillen Gebet mit einer Ansprache des Korporationspräsidenten eröffnet wird.

Artikel 6 d) Geschäftsliste

Zur Behandlung dürfen nur solche Gegenstände kommen, welche auf dem gedruckten Geschäftsverzeichnis stehen. Die Reihenfolge der Behandlungsgegenstände ist folgende:

a) die Wahlen

1. des Präsidenten,

2. des Vizepräsidenten und

3. des Verwalters

der Korporation auf zwei Jahre,

b) die Anträge des Korporationsrates;

c) ...²⁾

d) die Initiativ- oder Volksbegehren.

Artikel 7 e) Initiativbegehren

¹ Die Initiativ- oder Volksbegehren erfordern 100 Unterschriften. Die Begehren sind schriftlich und genau abzufassen, kurz zu begründen und dem Korporationsrat zuhanden der Korporationsgemeinde bis am 31. Januar einzureichen.

² Die Unterschriften müssen den genauen Vor- und Familiennamen, den Beruf und den Wohnort sowie den Jahrgang enthalten. Die Korporationsbürgergemeinde-Kanzleien, wo die Unterzeichner wohnen, haben zu beglaubigen, dass die Unterzeichner stimmberechtigte Korporationsbürger sind.

¹) Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

²) Aufgehoben gemäss KGB vom 6. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007

³ Die Begehren sind dann im nächstfolgenden Mai der Korporationsgemeinde vorzulegen.

⁴ Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgern sind der Korporationsgemeinde alle korporationsrätlichen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen, sofern die Begehren innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des betreffenden Beschlusses im Amtsblatt gestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Initiativ- oder Volksbegehren.

Artikel 8 f) Protokoll

¹ Das Protokoll der Korporationsgemeinde führt der Korporationsschreiber. Im Verhinderungsfalle sorgt der Korporationspräsident für die Stellvertretung.

² Die Protokollgenehmigung erfolgt in einer der Korporationsgemeinde folgenden Korporationsratssitzung.

Artikel 9 g) Zuständigkeiten

Die Befugnisse der Korporationsgemeinde sind ausser den in Artikel 6 aufgeführten Wahlen:

- a) die Verfügung über die Korporationsgüter in oberster Instanz;
- b) die Bestimmung der Nutzniessungsweise der Allmenden;
- c) die Festsetzung des Viehauflags;
- d) die Erhebung von Korporationssteuern;
- e) ...¹⁾
- f) die Einführung neuer oder Umgestaltung bestehender Wohltätigkeitsanstalten der Korporation.

Artikel 10 h) Abstimmungsordnung

¹ Über jede Wahl und jeden Beratungsgegenstand soll der Rangordnung nach ein Mitglied des Korporationsrates angefragt und daraufhin die allgemeine Umfrage angehoben werden.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Dasselbe wird durch die Weibel vergeben, unparteiisch nach Eidespflicht.

³ Kann das Mehr nach dreimaliger Abstimmung nicht vergeben werden, so erfolgt die Abzählung der Stimmen. Der Korporationspräsident trifft die deshalb notwendig werdenden Anordnungen. Er bezeichnet die Stimmenzähler aus den Korporationsbürgern, welche die Abzählung nach Eidespflicht unparteiisch vorzunehmen haben. Kommt einer in Abstimmung, der einem der beiden Weibel im ersten oder zweiten Grad verwandt ist, so hat sich der betreffende Weibel der Stimmabgabe bei Vergebung des Mehres zu enthalten.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KGB vom 6. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007

Artikel 11 i) Wahlanträge

Bei Wahlen darf vom gleichen Antragsteller nicht mehr als eine Person vorgeschlagen werden.

Artikel 12 k) Abstimmungsverfahren

Für die Abstimmungen gilt folgendes Verfahren:

- a) Bei den Wahlen sind die Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge des Vorschlages in Abscheidung zu bringen. Ausgenommen sind Wahlen, für welche Anmeldungen vorliegen, wo die Namen nach ihrer alphabetischen Reihenfolge zur Abstimmung kommen müssen.
- b) Bei den Anträgen des Korporationsrates und der Initiativbegehren soll zuerst das Begehren, wie es gedruckt lautet, und dann jeder Abänderungsantrag nach der Reihenfolge, wie er gestellt worden ist, zur Abstimmung gelangen. Ist jedoch ein Antrag gestellt worden, überhaupt nicht einzutreten, so soll zuerst abgestimmt werden, ob man darauf eintreten wolle oder nicht.

Artikel 13 l) Rechtsschutz

- 1 Glaubt sich jemand durch einen Korporationsgemeinde-Beschluss in seinen Privatrechten beeinträchtigt, so kann er das ordentliche Gericht anrufen, was innert Monatsfrist zu geschehen hat bei Verlust des Rechtes zur Einsprache.
- 2 Das Gericht hat die Streitfrage zwischen dem Volke und dem Rechtsuchenden nach den Akten zu entscheiden.

Artikel 14 m) Redeordnung

- 1 Die Redner an der Korporationsgemeinde sollen sich möglicher Kürze bedienen; keinem ist es gestattet, in einer Rede länger als zehn Minuten zu sprechen.
- 2 Bei Wahlen sind Entschuldigungs- oder Empfehlungsreden zu vermeiden; ist einer nicht gewillt, das Amt anzunehmen, so mag er seine Gründe in Kürze anführen.

Artikel 15 n) Namensnennung

- 1 Anonyme Vorträge sind an der Korporationsgemeinde untersagt.
- 2 Spricht jemand im Auftrage anderer, so muss er die Auftraggeber mit Namen nennen.

Artikel 16 o) Redefreiheit

Alle Verhandlungen an der Korporationsgemeinde sollen ruhig und würdig geführt werden. Ausschreitungen sind in die gebührenden Schranken zu weisen; Verletzungen der Redefreiheit sind untersagt.

Artikel 17 p) Sitzungspolizei

Ernstliche Störungen der Korporationsgemeinde oder Verunmöglichung der vorschriftsgemässen Abhaltung oder Fortsetzung derselben sind dem Strafrichter zur angemessenen Ahndung zu verzeigen.

Artikel 18 q) Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes, soweit es die Verhandlungen an der Korporationsgemeinde betrifft, obliegt dem Korporationspräsidenten. Die Ausführung aller übrigen Bestimmungen bleibt dem Korporationsrat vorbehalten.

Artikel 19 Der Korporationsrat

a) Grundsatz

¹ Der Korporationsrat ist die oberste Verwaltungsbehörde. Er besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Verwalter der Korporation und den von den 17 Korporationsbürgergemeinden gewählten Korporationsräten.

² Die Korporationsbürgergemeinden wählen auf 800 Einwohner, die Korporationsbürger sind, bzw. auf eine Bruchzahl von über 400, je ein Mitglied des Korporationsrates. Gemeinden, deren Korporationsbürger die vorgeschriebene Zahl nicht erreichen, ernennen gleichwohl einen Vertreter.¹⁾

Übergangsbestimmung: Diese Vorschrift ist erstmals auf die Wahlen im Jahr 2016 anzuwenden.

³ Die Mitglieder des Korporationsrates müssen Korporationsbürger sein.

⁴ Die Amtsdauer der von den Korporationsbürgergemeinden gewählten Korporationsräte beträgt vier Jahre.

⁵ Wahlen, die von der Korporationsbürgergemeinde getroffen werden, stehen für eine volle Amtsdauer unter dem Amtszwang. Eine Ersatzwahl während einer Amtsdauer ist als eine ganze Amtsdauer in Rechnung zu bringen.

Artikel 20 b) Wahl

¹ Die Wahl des Korporationsrates findet jeweils bis am dritten Sonntag im Mai statt.

² Endet die Stelle eines Korporationsrates während einer Amtsdauer, so hat die Ersatzwahl innert drei Monaten zu erfolgen.

Artikel 21 c) Einberufung

Die Einberufungen des Korporationsrates geschehen:

- a) auf Verlangen des Engeren Rates,
- b) auf Verlangen von sieben Ratsmitgliedern oder
- c) so oft es der Präsident für notwendig erachtet.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 5. Mai 2013, in Kraft ab 1. Januar 2016

Artikel 22 d) Wahlbefugnisse¹⁾

¹ Der Korporationsrat wählt

- a) die Allmendaufseher,
- b) den Korporationsschreiber,
- c) den Korporationsweibel.

² Wählt der Korporationsrat eines seiner Mitglieder als Allmendaufseher, trifft dessen Wahlgemeinde eine Ersatzwahl auf den Rest der Amtszeit.

Artikel 23 e) Übrige Entscheidungsbefugnisse

Der Korporationsrat

- a) genehmigt das Protokoll der Korporationsgemeinde,
- b) vollzieht die Beschlüsse der Korporationsgemeinde,
- c) leitet und beaufsichtigt die Verwaltung des Korporationsgutes,
- d) überwacht die Verwaltungen der Korporationsbürgergemeinden in folgenden Bereichen:
 - 1. Benutzung des Korporationsgutes,
 - 2. Nutzung der Wälder,
 - 3. Nutzung der Alpen,
 - 4. Nutzung der Allmenden,
- e) bewilligt neue Baurechte auf Allmend und vergibt Allmenden,
- f) verkauft Grundstücke,
- g) teilt Heimkuhweiden dem Alpgebiet zu und umgekehrt und hört die betreffende Korporationsbürgergemeinde vorher an,
- h) teilt Alpgebiet der Geiss- oder Schafweide zu und umgekehrt und hört die betreffende Korporationsbürgergemeinde vorher an,
- i) erteilt das Korporationsbürgerrecht.¹⁾

Artikel 24 f) Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Korporationsrates sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Geschäftsreglement.

Artikel 25 Der Engere Rat¹⁾

Der Engere Rat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Verwalter sowie sechs Allmendaufsehern.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 5. Mai 2013, in Kraft ab 1. Januar 2016

Artikel 26 Befugnisse¹⁾

Der Engere Rat vollzieht die Beschlüsse des Korporationsrates, überwacht das gesamte Korporationswesen und beaufsichtigt das Büro der Korporationsverwaltung.

Artikel 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Gesetze und Verordnungen, soweit deren Bestimmungen der nun geänderten Organisation widersprechen, werden aufgehoben, alle anderen bleiben in Kraft.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KBG vom 5. Mai 2013, in Kraft ab 1. Juni 2016